
Hauptsatzung der Stadt Minden vom 20.12.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Minden in seiner Sitzung am 17.12.1999 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet, Stadtbezirke

- (1) Die Grenzen des Gebietes der Stadt Minden sind in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
- (2) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - a) Minden-Bärenkämpfen
 - b) Minden-Bölhorst
 - c) Minden-Dankersen
 - d) Minden-Dützen
 - e) Minden-Haddenhausen
 - f) Minden-Häverstädt
 - g) Minden-Hahlen
 - h) Minden-Innenstadt
 - i) Minden-Königstor
 - j) Minden-Kutenhausen
 - k) Minden-Leteln/Aminghausen
 - l) Minden-Meißen
 - m) Minden-Minderheide
 - n) Minden-Nordstadt
 - o) Minden-Päpinghausen
 - p) Minden-Rechtes Weserufer
 - q) Minden-Rodenbeck
 - r) Minden-Stemmer
 - s) Minden-Todtenhausen

Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

§ 2 Ortsbürgermeister*innen

- (1) Für jeden Stadtbezirk wird vom Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in dem jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit je ein*e Ortsbürgermeister*in gewählt. Sie sollen in dem Stadtbezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat der Stadt Minden angehören oder angehören können.
- (2) Der*Die Ortsbürgermeister*in nimmt die Belange seines*ihres Stadtbezirks gegenüber dem Rat wahr. Der*Die Ortsbürgermeister*in kann Vorschläge in allen Angelegenheiten, die das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks betreffen, an den Rat der Stadt Minden oder an den*die Bürgermeister*in richten, insbesondere

-
- a) über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung von Investitionsmaßnahmen,
 - b) über die Förderung, Ausgestaltung und/oder Benutzungsregelung von
 - aa) Sport-, Park- und Grünanlagen
 - bb) Friedhöfen
 - cc) Kindergärten und Kinderspielplätzen
 - dd) Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z.B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Dorfgemeinschaftshaus, Ortschronik, Ortsverein und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung
 - c) über die Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung).
 - d) über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen.
- (3) Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im jeweiligen Stadtbezirk werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien von dem*der Ortsbürgermeister*in vorgenommen.
- (4) Der*die Bürgermeister*in hat den*die Ortsbürgermeister*in über die Angelegenheiten, die für den jeweiligen Stadtbezirk von Bedeutung sind, zu unterrichten.
Im Rahmen dieser Informationspflicht ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
- (5) Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der*die Ortsbürgermeister*in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 3 Bezeichnung

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohner*innen-versammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner*innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Minden handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen

verbunden sind. Eine Einwohner*innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner*innenversammlung beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der*die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Einwohner*innenversammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Rats- oder Ausschussmitgliedern und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner*innenversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem*der Bürgermeister*in obliegende Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem*der Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der*die Antragstellende ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger*innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung von dem*der Bürgermeister*in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Zur Vorbereitung der Beratung der Hauptausschusses hat der*die Bürgermeister*in
 - a) eine Sitzungsvorlage zu fertigen und
 - b) den Eingang gegenüber dem*der Einsender*in zu bestätigen.

Mit der Eingangsbestätigung ist darauf hinzuweisen, dass mit den Anregungen und Beschwerden Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Bedenken und Anregungen nicht gewahrt sind.

- (6) Der Hauptausschuss soll von einer sachlichen Prüfung absehen und den Bürger*innenantrag zurückweisen, wenn

-
- a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) seine Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - c) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - d) es sich um eine Eingabe handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde,
 - e) mit ihm gegenüber einem beschiedenen Bürger*innenantrag keine neuen Sachverhalte oder keine neuen Argumente vorgetragen werden.
- (7) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden im Übrigen inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (8) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO), bleibt unberührt.
- (9) Der*die Antragsteller*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den*die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 6 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat der Stadt Minden besteht aus den nach den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählten 10 Mitgliedern und den von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte bestellten 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Soweit nicht durch die Rechtsverordnung des Innenministeriums geregelt, werden das Nähere zu den Wahlvorschlägen, den Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Minden in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem*der Bürgermeister*in einzureichen. Die zuständigen Gremien der Stadt haben sich innerhalb von 3 Monaten mit diesen Anregungen und Stellungnahmen zu befassen.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des*der Bürgermeister*in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Folgende Ausschüsse sind gebildet:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Ausschuss für Kultur und Freizeit
 - d) Sportausschuss
 - e) Ausschuss für Bildungsarbeit
 - f) Ausschuss für Bürgerdienste, Sicherheit und Feuerschutz
 - g) Sozialausschuss
 - h) Jugendhilfeausschuss
 - i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
 - j) Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr
 - k) Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten
 - l) Betriebsausschuss.
- (3) Die den Ausschüssen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten und sonstigen Befugnisse regelt der Rat in einem Aufgabenkatalog für die Ausschüsse.
Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem*der Bürgermeister*in zu übertragen.
Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem*der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Es ist ein Ältestenrat zu bilden, dem es insbesondere obliegt, notwendige Abstimmungen zwischen den Fraktionen vorzunehmen und wichtige Angelegenheiten des Rates vorzubereiten.
- (2) Über die Zusammensetzung des Ältestenrates beschließt der Rat jeweils nach der Neuwahl.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger*innen, sachkundige Einwohner*innen sowie Beiratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- Unterausschüsse, soweit sie gebildet worden sind.
- Senior*innenbeirat
- Beirat für Menschen mit Behinderungen
- Integrationsrat

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandte*r Vertreter*in der Stadt Minden in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts.

Verdienstaufallersatz wird nach Maßgabe des § 44 Abs. 3 GO NW auch für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen gewährt. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,50 EUR festgesetzt. Ein finanzieller Nachteil entsteht, wenn Kernarbeitszeitregelungen vorhanden sind und das Mandat während der Kernarbeitszeit wahrgenommen wird. Kann das Rats- oder Ausschussmitglied innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit entscheiden (flexible Arbeitszeitregelungen), ist die Zeit der Ausübung der Tätigkeit innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Verdienstaufall ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

-
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- c) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die
1. einen Haushalt mit
 - mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,
- erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit den Regelstundensatz gemäß § 10 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.
§ 10 Abs. 3 Buchstabe f) dieser Satzung gilt entsprechend.
- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, sind die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Zur mandatsbedingten Abwesenheit zählt auch die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen gemäß § 44 Abs. 3 GO NW.
Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.).
Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach § 10 Abs. 3 Buchstaben b), c) und d) gewährt werden.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,00 EUR je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende

- bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein*e stellv. Vorsitzende*r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellv. Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellv. Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 10 a Recht auf Akteneinsicht

Auf Verlangen jeden Ratsmitgliedes ist von dem*der Bürgermeister*in Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, dem es angehört.

Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.

Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem*der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung werden Vorhaben zur besonderen Förderung von Frauen und zum Abbau von Benachteiligungen durchgeführt, Gesetze und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann umgesetzt.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser externen und internen Aufgaben ist die Gleichstellungsstelle eingerichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen werden ihr nicht übertragen. Sie ist dem*der Bürgermeister*in direkt zugeordnet, dienstrechtlich unterstellt und arbeitet mit dem*der Bürgermeister*in in allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten vertrauensvoll zusammen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat den Auftrag der Frauenförderung, und dazu hat sie auf der geltenden rechtlichen Grundlage im Rahmen personalwirtschaftlicher Maßnahmen Zugang zu Personalakten, soweit sie zur Wahrnehmung von Gleichstellungsbelangen an Personalentscheidungen beteiligt ist.
- (4) Sie kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Sie ist berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ihre abweichende Meinung dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten vorzutragen. Dies hat sie vorab dem*der Bürgermeister*in mitzuteilen.
- (5) In Geschäften der laufenden Verwaltung betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Im Übrigen kann die Gleichstellungsbeauftragte nach Abstimmung mit dem*der Bürgermeister*in die Presse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unmittelbar informieren.
- (6) Im Übrigen werden Einzelheiten in einer Dienstanweisung durch den*die Bürgermeister*in geregelt.

§ 13 Bürgermeister*in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den*die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der*die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der*die Bürgermeister*in wird ermächtigt:

- a) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000,-- EUR nicht übersteigt,
- b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000,-- EUR nicht übersteigt.
- c) Grundstücksgeschäfte (Grundstücksan-, -verkauf und -tausch) bis zu einem Grundstückswert von 75.000,-- EUR abzuschließen.

§ 14 Beigeordnete

Es werden bis zu fünf hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine*r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum*zur allgemeinen Vertreter*in des*der Bürgermeister*in bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erste*r Beigeordnete*r“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Minden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes im Internet auf der Homepage der Stadt unter www.minden.de vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse wird in der Tageszeitung Mindener Tageblatt nachrichtlich hingewiesen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten des Stadthauses, Eingang Großer Domhof 1. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der*Die Bürgermeister*in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des*der Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der*die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
Bei Entscheidungen des Hauptausschusses nach Satz 1 und der Stadtverordnetenversammlung nach Satz 2 stimmt der*die Bürgermeister*in nicht mit.
Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, gilt Abs. 1.

- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter*innen von Organisationseinheiten, die dem*der Bürgermeister*in oder einem*einer Beigeordneten oder einem*einer in der Führungsfunktion mit diesem*dieser vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines*einer persönlichen Referent*in oder Pressereferent*in.
Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines*einer Bediensteten zur Gemeinde verändern sind insbesondere beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen sowie der Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- (4) Tariflich Beschäftigte der Städtischen Betriebe Minden (SBM) werden durch die Betriebsleitung der SBM im Rahmen der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert, höher gruppiert und gekündigt. Für Beschäftigte in Führungsfunktionen gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsausschuss herzustellen ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 09.07.1996 und die Richtlinien für das Verfahren und die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses vom 28.02.1980 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 23.12.1999

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
29.06.2001	§§ 2, 10, 13	06.07.2001	01.01.2002
20.12.2002	§ 10	28.12.2002	01.01.2003
30.09.2003	§ 15	03.10.2003	01.09.2003
15.03.2006	§ 14	22.03.2006	23.03.2006
15.12.2006	§ 8	21.12.2006	01.01.2007
08.05.2008	§§ 10, 10 a, 11, 16	15.05.2008	16.05.2008
11.03.2009	§16	14.03.2009	01.01.2007
26.10.2009	§§ 6, 10	29.10.2009	30.10.2009
03.11.2009	§ 8	06.11.2009	07.11.2009

21.07.2010	§ 10	23.07.2010	24.07.2010
15.03.2011	§ 10	17.03.2011	18.03.2011
27.10.2011	§ 10	29.10.2011	30.10.2011
14.12.2012	§§ 10, 16	19.12.2012	20.12.2012
13.02.2014	§§ 10, 15	18.02.2014	19.02.2014
25.05.2016	§§ 9, 15	01.06.2016	01.07.2016
06.04.2017	§§ 2, 10	07.04.2017	01.04.2017
09.11.2020	§§ 2, 8	13.11.2020	14.11.2020
29.03.2021	§ 8	02.04.2021	03.04.2021
12.04.2022	§§ 2, 4-8, 10-14, 16	14.04.2022	15.04.2022